1. Änderung

der Baumschutzssatzung der

Gemeinde Klostermansfeld

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl LSA 1993 S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl LSA 2002 S. 336) und des § 23 Abs. 2, 3, des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl LSA S. 108) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.1998 (GVBl LSA 1998 S. 28) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld in seiner Sitzung am 19.09.2002 die nachfolgende 1. Änderung der Baumschutzssatzung der Gemeinde Klostermansfeld beschlossen:

- § 1 Zulässige Handlungen
- § 4 Buchstabe f ist zu streichen
- § 2 Ausnahmen und Befreiungen
- § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: "Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 genehmigen, wenn..."
- § 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: "Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Auflagen verbunden werden."
- § 7 Abs. 3 Satz 3 ist zu streichen
- § 3 Ersatzpflanzung
- § 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
 "Im Falle der Ausnahmegenehmigung bzw. der Befreiung nach § 7 hat
 der Genehmigungsempfänger auf seine Kosten die Schäden oder
 Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungoder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die
 Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen
 würde."
- In § 8 Abs. 3 Satz 1
 wird "Abs. 2" durch "Abs. 1" ausgetauscht
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
- "Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen.."

§ 5

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klostermansfeld, den 24.09.2002

Uwe Tempelhof Bürgermeister